

## Familien-Namen und Kaufpreise der Grundstücke.

Im Orte lebten laut den Schöppenbüchern seit 1650 folgende Familien als ansässige Bewohner. Von 1640—1699: Alber, Arlt, Anthon, Dorn, Eberhardt, Fiedle, Förster, Gründler, Heffter, Herfurth, Härtelt, Heidel, Krause, Kühnel, Mätig, Neumann, Preuß, Peschel, Prescher, Pelz, Randig, Richter, Rücker, Schneider, Schwarzbach, Seliger, Stange, Seyfert, Scholze, Schubert, Thiele, Ullrich, Zimmermann. Von 1700—1799. Außer genannten: Adam, Augustin, Döring, Frenzel, Falz, Gärtschner, Günther, Gründler, Horschig, Johne, Israel, Krieg, Köcher, Knabe, Kaufmann, Lämmer, Lucke, Michel, Maucke, Meirich, Mentwich, Pränzel, Pier, Pilz, Roth, Runge, Rönsch, Roscher, Riedel, Seidel, Schicht, Schönfelder, Steudner, Stübner, Trauselt, Thieme, Tise, Trenkler, Urban, Wollmann, Winge, Wünsche. Von 1800—1856. Außer genannten: Altmann, Donix, Dannebring, Feurich, Geißler, Hiller, Heinze, Krösche, Piesack, Mäurer, Münnich, Niederlein, Dyst, Poike, Rothmann, Rudolph, Susig, Walter, Wähler, Zöllner, Zücker, Zachmann; ferner: Grundmann, Heinrich, Hopstock, Junfer, Just, Kahle, Palme, Rolle, Renger, Schwager, Seidemann, Schrödter.

Auch bezüglich der Kaufpreise der Grundstücke mögen hier einige Nachrichten folgen: 1661 zahlte man für ein hiesiges Gut 1400 bis 1500 Zittauer Mark (1 Zitt. Mk. betrug 56 kleine Gr., — 1 Thlr. 9 Ngr. 2 Pf. — 1 kleiner Gr. 7 Pf. ein Zitt. Schock 23 Gr. 4 Pf.) 1727, wo Eckartsberg nur 5 Hausgrundstücke hatte, bezahlte man dieselben mit 30—40 Thlr. Eine Ausnahme schien es zu sein, daß man 1735 der Wittwe des Schullehrers Brendel 200 Thlr. für ihr Haus zahlte. (Siehe weiter unten Schule.)

1759	waren die Kaufpreise der Häuser	60—80 Thlr.,
1700	" " " " " "	80—100 " "
1801	" " " " " "	100—250 " "

Bei den Käufen war auch ein sog. Abzugsgeld an die Drißherrschaft, den Stadtrath zu Zittau, zu zahlen. Die Schöppenbücher besagen z. B. 1776: Von 3500 Thlr. Kaufgeld 105 Thlr. Abzug, nächstdem zahlte man noch Wiesen- und Leinkaufbier, welches im Kretscham zum Bertrinken gereicht werden mußte und